



CH-3003 Bern, FBTT / BLW/bus

B-Post

xy

Referenz:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: bus
Bern, 1. November 2018

Gesuchstellung Zulage für Verkehrsmilch

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sinne einer Begleitmassnahme zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge (Schoggigesetz) werden ab 1. Januar 2019 neue produktgebundene Stützungen für die Produzentinnen und Produzenten von Milch und Getreide eingeführt.

Zur Finanzierung dieser Begleitmassnahme haben die eidgenössischen Räte eine Erhöhung des Zahlungsrahmens für die Landwirtschaft in den Jahren 2019-2021 um jährlich 94.6 Mio. Fr. (davon Milch: 78.8 Mio. Fr.) beschlossen.

Für die Ausrichtung der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rp. pro kg Milch kann die Milchproduzentin oder der Milchproduzent ein Gesuch stellen. Das Gesuch muss **einmalig** mit der Angabe der Zahlungsdaten bei der TSM Treuhand GmbH eingereicht werden. Dies kann ab 6. November 2018 auf folgende zwei Arten erfolgen:

1. Die Milchproduzentin bzw. der Milchproduzent loggt sich auf der Datenbank Milch (www.dbmilch.ch) mit Benutzernamen und Passwort ein und stellt das Gesuch gemäss beiliegendem Merkblatt «Zulage für Verkehrsmilch».
Ihr Benutzername für www.dbmilch.ch lautet: XY
⇒ Falls Sie Ihr Passwort nicht mehr kennen, klicken Sie bitte auf «Passwort vergessen?».
2. Auf der Datenbank Milch (www.dbmilch.ch) kann unter dem Menüpunkt «Zulage für Verkehrsmilch» ein Formular «Ermächtigung des/der Milchverwerter/in» heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die Milchproduzentin bzw. der Milchproduzent kann dieses Formular handschriftlich ausfüllen und somit ihren/ihre Erstmilchkäufer/in zur Gesuchstellung ermächtigen.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Rudolf Büschlen
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 56 37, Fax +41 58 462 26 34
rudolf.bueschlen@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Dieses unterschriebene Formular (Original) ist an die TSM Treuhand GmbH, Postfach 1006, 3000 Bern 6 zu senden. Der/die ermächtigte Erstmilchkäufer/in stellt für die Milchproduzentin bzw. den Milchproduzenten das Gesuch wie in Punkt 1 beschrieben.

Die Milchverwerterinnen und Milchverwerter müssen wie bis anhin der TSM Treuhand GmbH die pro Monat je Milchproduzentin und Milchproduzent gelieferte Milchmenge melden. Aufgrund dieser Milchmengen werden monatlich die Abrechnungen über die Zulage für Verkehrsmilch erstellt und jeder/m Produzentin/en auf der Datenbank Milch (www.dbmilch.ch) zur Verfügung gestellt (kein Postversand). Die Abrechnungsdaten werden ebenfalls dem Bundesamt für Landwirtschaft übermittelt, das jeweils nach erfolgter Prüfung (ab März 2019) die Auszahlung der Zulagen für Verkehrsmilch an die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten veranlasst.

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen die TSM Treuhand GmbH (Tel.-Nr.: 058 101 80 00 oder E-Mail: info@dbmilch.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Adrian Aebi
Vizedirektor

Beilage:

- Merkblatt «Zulage für Verkehrsmilch»

Merkblatt Zulage für Verkehrsmilch

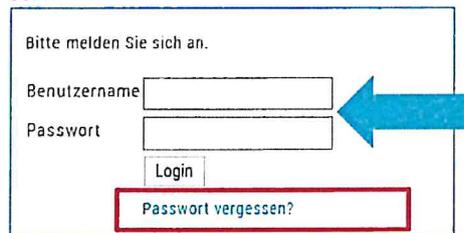
1. Login

Login unter www.dbmilch.ch => LOGIN (oben rechts)



Eingabe von Benutzernamen und Passwort.

Falls Sie ihr Benutzernamen und/oder ihr Passwort vergessen haben, klicken Sie auf **Passwort vergessen**.



The screenshot shows the login form with the following elements: 'Bitte melden Sie sich an.', 'Benutzername' input field, 'Passwort' input field, a 'Login' button, and a 'Passwort vergessen?' link. A blue arrow points to the password field, and a red box highlights the 'Passwort vergessen?' link.

2. Milchzulage

Klicken Sie auf **Milchproduktion** => **Milchzulage**



3. Gesuchstellungsprozess

Folgen Sie der Anleitung des Gesuchstellungsprozesses:

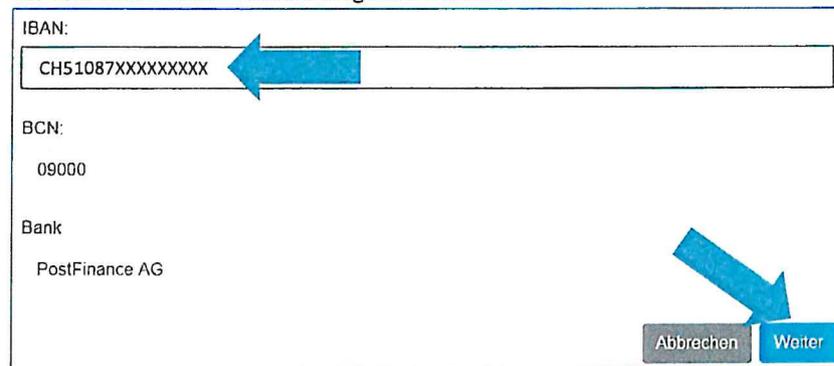
3.1 Einleitung

Lesen Sie die Einleitung aufmerksam durch und klicken Sie am Schluss auf „Gesuch stellen“.



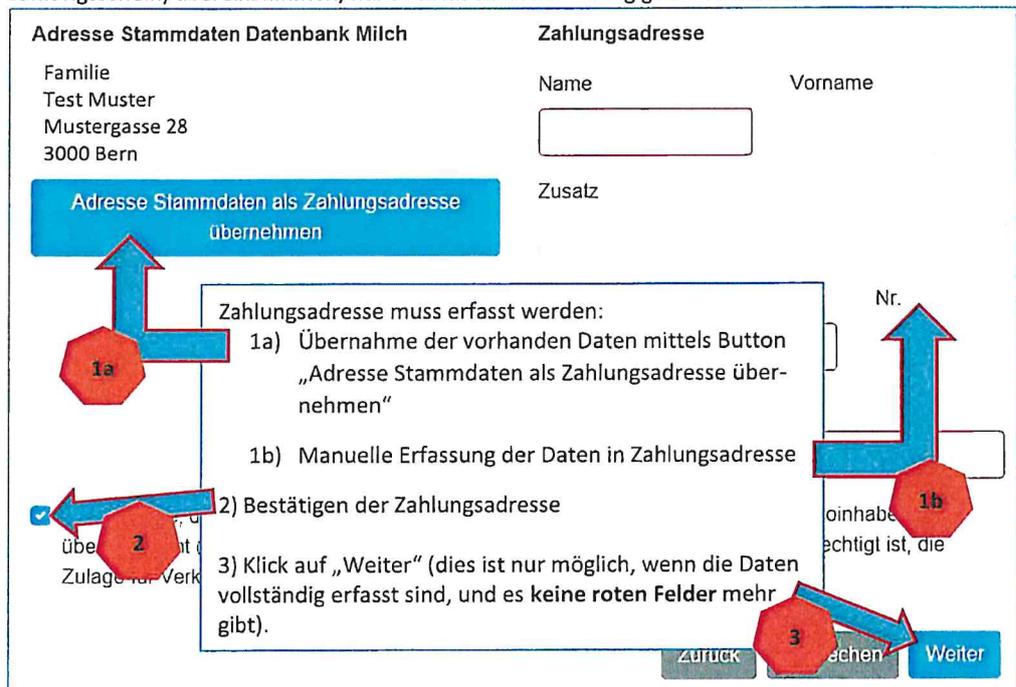
3.2 Eingabe IBAN (Zahlungsverbindung)

Es muss eine korrekte **IBAN** erfasst werden, um auf „Weiter“ klicken zu können. Die IBAN ist erst korrekt erfasst, wenn das Feld grün umrandet wird. Die Felder „BCN“ und „Bank“ sind Kontrollfelder und können nicht manuell ausgefüllt werden.



3.3 Zahlungsadresse erfassen

WICHTIG! Die Zahlungsadresse muss unbedingt mit der Adresse des Kontos (Überprüfung auf Einzahlungsschein) übereinstimmen, nur so kann eine Auszahlung gewährt werden.



Adresse Stammdaten Datenbank Milch

Familie
Test Muster
Mustergasse 28
3000 Bern

Zahlungsadresse

Name Vorname

Zusatz

Adresse Stammdaten als Zahlungsadresse übernehmen

Zahlungsadresse muss erfasst werden:

1a) Übernahme der vorhandenen Daten mittels Button „Adresse Stammdaten als Zahlungsadresse übernehmen“

1b) Manuelle Erfassung der Daten in Zahlungsadresse

2) Bestätigen der Zahlungsadresse

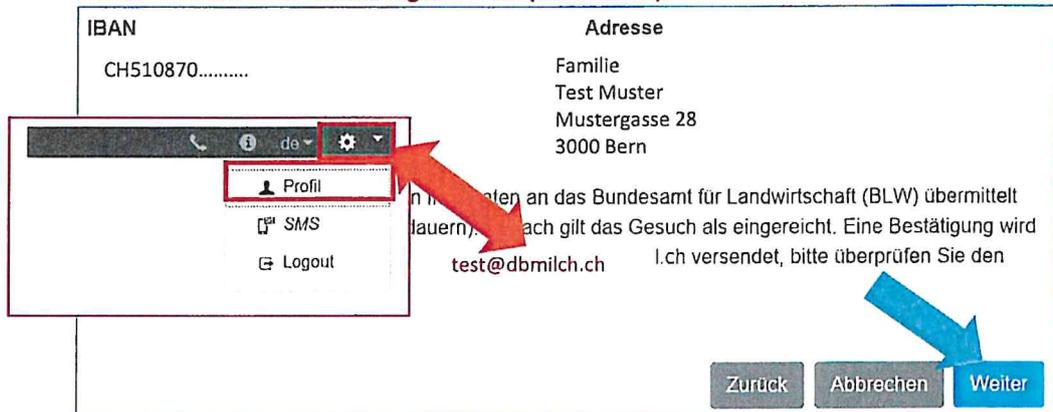
3) Klick auf „Weiter“ (dies ist nur möglich, wenn die Daten vollständig erfasst sind, und es keine roten Felder mehr gibt).

ZURÜCK Weiter

3.4 Abschluss Gesuchstellung

Bitte überprüfen Sie nochmals alle Daten auf deren Korrektheit und klicken Sie auf „Weiter“.

Überprüfen Sie die **E-Mailadresse**. An die hier aufgeführte E-Mailadresse wird Ihnen bei erfolgreicher Gesuchstellung eine E-Mail versendet. Falls die E-Mailadresse nicht korrekt sein sollte, dann ändern Sie diese unter **Einstellungen > Profil (oben rechts)**.

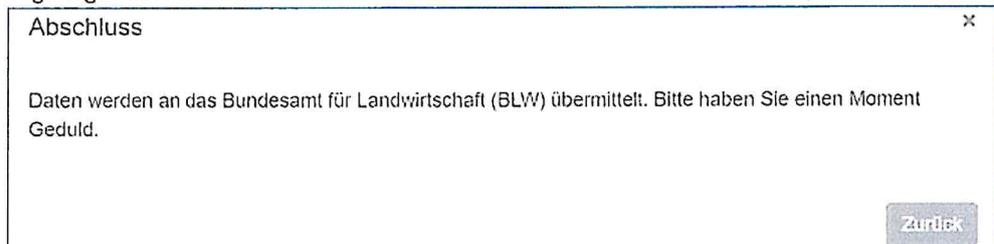


IBAN	Adresse
CH510870.....	Familie Test Muster Mustergasse 28 3000 Bern

test@dbmilch.ch

Zurück Abbrechen Weiter

Bitte haben Sie einen Moment Geduld, während die Daten an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) übermittelt werden. Folgende Meldung wird Ihnen allenfalls während der Übermittlung angezeigt:



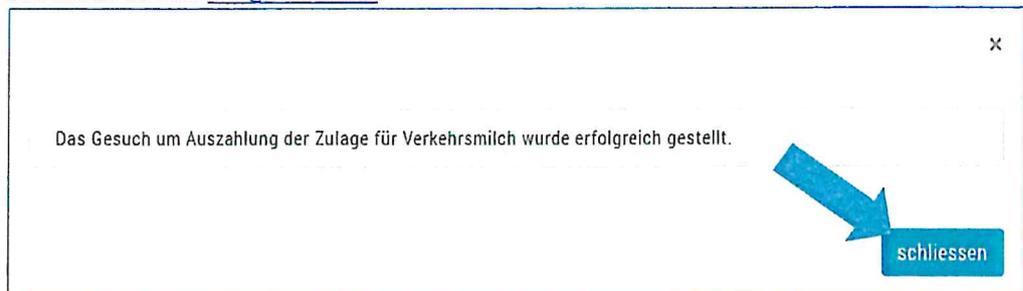
Abschluss

Daten werden an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) übermittelt. Bitte haben Sie einen Moment Geduld.

Zurück

3.5 Erfolgreiche Gesuchstellung

Überprüfen Sie unbedingt den Erhalt der **Bestätigungsemail**. Sollten Sie keine E-Mail mit einer Bestätigung erhalten haben, wenden Sie sich bitten an die TSM Treuhand GmbH unter **058 101 80 00** oder info@dbmilch.ch.

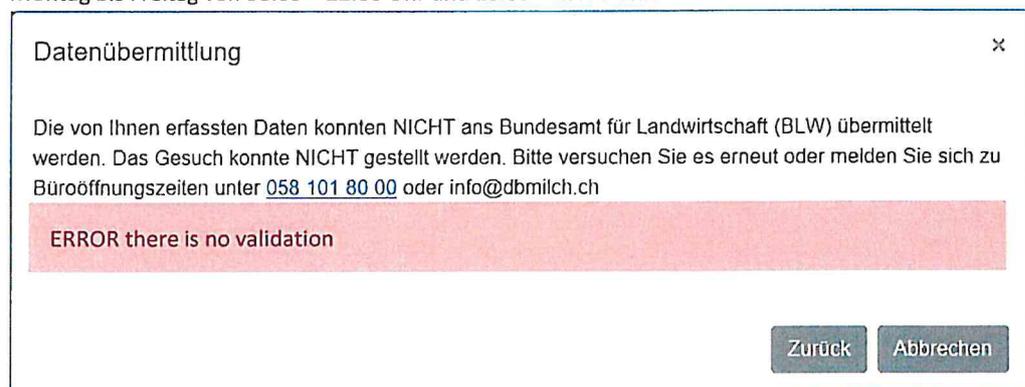


3.6 Fehler in der Gesuchstellung

Bei **rotem Balken** mit Fehlermeldung kontaktieren Sie bitte die TSM Treuhand GmbH unter **058 101 80 00** oder info@dbmilch.ch.

Büroöffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr.





Ermächtigung des/der Milchverwerter/in betreffend Gesuch um Zulage für Verkehrsmilch

Gestützt auf Artikel 40 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und der Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008 wird ab 1. Januar 2019 die Zulage für Verkehrsmilch ausgerichtet. Gemäss Artikel 3 Absatz 4 der Milchpreisstützungsverordnung kann der/die Milchproduzent/in den/die Milchverwerter/in ermächtigen, das Gesuch um Zulage für Verkehrsmilch zu stellen.

Es sind zwingend die Angaben des/der Gesuchstellers/in (Milchproduzent/in) und des/der Ermächtigten (Milchverwerter/in) aufzuführen. Lautet das Zahlungskonto auf eine/n abweichende/n Namen/Adresse, sind diese Angaben ebenfalls auszufüllen. Dem Gesuch ist ein Einzahlungsschein beizulegen. Die Angaben des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin müssen zwingend mit den Angaben auf dem Einzahlungsschein übereinstimmen

Angaben Gesuchsteller/in (Milchproduzent/in)

Vorname: _____

Name: _____

Adresse/Zusatz: _____

PLZ & Ort: _____

IBAN: _____

Bankname & Ort: _____

Angaben Zahlungsempfänger/in

wenn abweichend zu den Angaben Gesuchsteller/in

Vorname: _____

Name: _____

Adresse/Zusatz: _____

PLZ & Ort: _____

Angaben Ermächtigte/r (Milchverwerter/in)

Die Gesuchstellung ist nur gültig, wenn die Angaben des/der Ermächtigten korrekt und vollständig ausgefüllt sind.

Firma/Name: _____

Adresse: _____

PLZ & Ort: _____

Identifikationsnummer (MBH-Ident): _____

Unterschrift Gesuchsteller/in
(Milchproduzent/in)

Unterschrift des/der Ermächtigten
(Milchverwerter/in)

Die Ermächtigung ist per Post (Original) einzureichen an: **TSM Treuhand GmbH, Postfach 1006, 3000 Bern 6**



Treuhand · Fiduciaire · Fiduciaria

TSM Treuhand GmbH, Weststrasse 10, Postfach 1006, 3000 Bern 6
Telefon 058 101 80 00, Fax 058 101 80 01, Email info@tsmtreuhand.ch



SMP INFO-EXPRESS: Nachfolgeregelung Schoggigesetz

Die neue Zulage ist für die Schweizer Milch und die Milchwirtschaft zentral

Der in der BO Milch gefundene Kompromiss für den Ersatz des Schoggigesetzes unterstützt die Ziele der Schweizer Milchproduzenten und ist ein wichtiges Signal für den Werk- und Arbeitsplatz Schweiz.

Nach dem WTO-Entscheid 2015, Exportförderungen zu verbieten, war es zwingend, eine Ersatzlösung zu finden. Verarbeitete Nahrungsmittel sollen weiterhin mit Schweizer Milch hergestellt und das Absatzvolumen für Schweizer Milch soll nicht geschmälert werden. Im Weiteren ging es auch darum, die Mittel zugunsten der «Milch» weiterhin zu sichern.

Mit der Nachfolgeregelung für das Schoggigesetz wird in der Milchbranche rein privatrechtlich eine pragmatische Lösung umgesetzt und damit ein wichtiger Pfeiler für

eine stabile Schweizer Milchwirtschaft geschaffen.

Mittel gehalten und effizient eingesetzt

Auch in der neuen Regelung werden die bisherigen 94.6 Millionen Franken für die Nachfolgeregelung Schoggigesetz eingesetzt. 78.8 Millionen Franken fliessen zugunsten der neuen Verkehrsmilchzulage und 15.8 Millionen Franken für das Getreide. Mit der neuen Regelung, welche ab dem 1. Januar 2019 in Kraft tritt, werden diese Mittel effizient eingesetzt. Da

die Mittel in der BO Milch jährlich neu freigegeben werden, haben die Produzenten jederzeit grösstmögliche Transparenz über den Mitteleinsatz.

Wie das System funktioniert

Jeder Milchproduzent erhält vom Bundesamt für Landwirtschaft 4.5 Rappen pro Kilogramm Verkehrsmilch (siehe Details unten). Die Informationen über die monatliche Milchmenge hat der Bund bereits auf der Datenbank Milch (dbmilch.ch), welche von der Administrationsstelle der TSM Treuhand verwaltet wird.

Die Milchverwerter zahlen auf der nichtverkauften Molkeemilch an der Rampe ab 2019 4.5 Rappen in zwei Fonds ein. Zu 80 Prozent in einen Fonds «Rohstoffverbilligung». Dieser dient dem Ausgleich der Preisdifferenz zum EU-Milchpreis und neu auch zur Förderung der Entwicklung neuer Exportmärkte. Dabei handelt es sich um A-Milch. Zum anderen werden 20 Prozent der Mittel in einen Fonds «Regulierung» bezahlt. Diese Mittel werden, wenn nötig, auf der Basis von C-Milch für den Milchfettexport eingesetzt. Wenn keine C-Milch vorhanden ist, braucht es keinen Export. In diesem Fall kann ab einer bestimmten Höhe des Fonds entschieden werden, dass dieser Teilbeitrag sistiert, also nicht mehr ein-

gezogen wird. In jedem Fall muss über die Abzüge Transparenz herrschen.

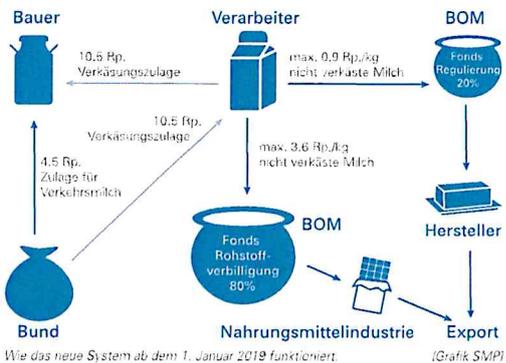
Für die Käseemilch ändert sich nichts. Auch die Käseemilchlieferanten erhalten 4.5 Rappen pro Kilogramm vermarktete Milch. Weil die Verkaufszulage aber in der gleichen Höhe reduziert wird, wird über die Verkaufszulage neu 10.5 Rappen ausbezahlt. In der Summe bleibt alles wie bisher: 4.5 Rappen + 10.5 Rappen = 15.0 Rappen.

Wichtig für den Markt!

Die SMP hat sich bei der Erarbeitung dieser Nachfolgeregelung stark engagiert. Der Vorstand der SMP hat das System eingehend diskutiert. Er ist klar der Meinung, dass die vorliegende Lösung ein wirkungsvolles und effizientes Instrument zur Stabilisierung des Marktes ist. Damit erhöht sich für die Schweizer Milchproduzenten auch die betriebswirtschaftliche Planbarkeit.

Synergien genutzt

Milch- und Getreidebranche haben sich auf eine gemeinsame Administrationsstelle, die TSM Treuhand GmbH, geeinigt. Die TSM übernimmt zum Beispiel für beide Branchen die Abrechnung für die Exporte. Damit konnte ein Maximum an Synergie herausgeholt werden.



Wie das neue System ab dem 1. Januar 2019 funktioniert.

Die neue Verkehrsmilchzulage im Detail – Was heisst das für Sie als Milchproduzent?

Die Nachfolgeregelung für das Schoggigesetz ist auf den ersten Blick ein anspruchsvolles System. Wenn aber einige Punkte beachtet werden, ist es ein einmaliger Aufwand, der machbar ist. Die SMP hat für Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt.

Erste Auszahlung Ende Februar 2019

Die Verkehrsmilchzulage wird jedem einzelnen Milchproduzenten – ob Käse- oder Molke- oder direktvermarktete Milch – monatlich direkt auf sein Konto überwiesen. Dazu wird Ihr Milchkonto die gelieferte Milchmenge bis zum 10. des Monats an die TSM Treuhand GmbH melden. Direktvermarkter müssen das selbstständig machen. Danach geht es maximal 10 Arbeitstage, bis das BLW die Auszahlung auslöst. Konkret sollte also die Auszahlung des Monats Januar 2019 bis rund Ende Februar 2019 bei Ihnen ankommen.

Einmaliges Gesuch von jedem Milchproduzenten notwendig

Die Überweisung des Geldes erfolgt nicht automatisch. Jeder Einzelne muss beim Bund das entsprechende Gesuch stellen. Es geht dabei darum, die richtige Adresse und vor allem die richtigen Kontoangaben zu hinterlegen. Einmal eingereicht,

läuft der Prozess automatisch und es ist nichts Weiteres zu tun.

Wie reiche ich das Gesuch ein?

Jeder Milchproduzent erhält Ende Oktober oder anfangs November 2018 ein persönliches Schreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Darin wird er aufgefordert, sich ab dem 6. November 2018 in der Datenbank Milch unter www.dbmilch.ch einzuloggen. Unter «Zulage für Verkehrsmilch» kann das Gesuch gestellt werden.

Bitte achten Sie darauf, exakte Angaben zu machen. Wenn Gesuchsteller und Zahlungsadresse nicht exakt übereinstimmen, muss dies vermerkt sein. Andernfalls wird die Bank oder die Post eine Zahlung zurückweisen.

Alternativ funktioniert auch der Papierweg, mit welchem Sie den Milchverwerter ermächtigen, das Gesuch für Sie einzureichen.

Dazu füllen Sie das Antragsformular, welches Sie auf der Homepage der Administrationsstelle TSM Treu-

hand GmbH runterladen können, komplett aus und stellen es der TSM per Post zu.

Was mache ich bei Problemen?

Jeder Milchproduzent hat einmal ein Login für dbmilch.ch erhalten (Benutzername und Passwort). Sollten diese Angaben nicht mehr vorhanden sein, ist das nicht weiter schlimm. Im Brief des BLW wird der Benutzername angegeben sein. Geben Sie diesen ein und drücken «Passwort vergessen». Sie erhalten anschliessend alle weiteren Informationen per E-Mail.

Wer immer noch nicht am Ziel ist, kann sich an die telefonische Hotline wenden. Die Telefonnummer befindet sich ebenfalls im Brief des BLW.

Wieviel der 4.5 Rappen braucht es?

Für den privaten Teil der Nachfolgeregelung «Schoggigesetz» zahlen die Verarbeiter (Emmi, Cream, Hochdorf, Züger, Elsa etc.) ab Januar 2019 auf

der nicht-verkauften Milch einen Beitrag in die Fonds der BO Milch. Über die Höhe entscheidet der Vorstand der BO Milch. Ab dem 1. Januar 2019 ist vom Gesamtbetrag (4.5 Rappen) auszugehen, damit das System möglichst rasch handlungsfähig wird. In der BO Milch wird jedes Jahr im Herbst neu beschlossen, wieviele Mittel für das kommende Jahr notwendig sind.

Kein Geld erhalten: Was tun?

Sollte jemand im März 2019 merken, dass kein Geld vom Bund bezahlt wird, weil er vergessen hat, das Gesuch zu stellen, hat er bis zum 15. Dezember 2019 Zeit, sich nachzumelden.

Mindestens 250 Mio. kg Milch

Aktuell werden über den Schoggigesetz-Kanal gut 250 Millionen Kilogramm Milch im Export abgesetzt. Ziel ist es, mit diesem System die Exporte von verarbeiteten, milchhaltigen landwirtschaftlichen Produkten zu halten und den Markt zu regulieren und zu stabilisieren.

Ein wichtiger Schritt muss noch folgen!

HANSPIETER KERN, PRÄSIDENT SMP



Die Schweizer Milchbranche hat sich nach dem WTO-Entscheid zur vollständigen Abschaffung der letzten

Exportertariffen für eine zügige und vorzeitige Umsetzung eingesetzt. Das Ziel ist:

- Das heutige Absatzvolumen für Schweizer Milch WTO-konform sicherzustellen.
- Die bisherigen Bundesmittel für die Milch nicht zu verlieren.
- Die aktuelle Herstellung von verarbeiteten landwirtschaftlichen Exportprodukten zu fördern.
- Für die Produzenten die Unterstützung der Exporte auf den Rohstoffpreisausgleich zu beschränken.

In der Milchbranche konnte ein mehrfacher Kompromiss gefunden werden, «alles unter einen Hut» zu bringen. Das vorliegende Ergebnis ist keine Selbstverständlichkeit.

Ein sehr wichtiger Schritt, den alle Milchproduzenten tun müssen, steht aber noch bevor. Der Bundesrat hat die Verkehrsmilchzulage Ende September 2018 zwar auf 4.5 Rappen festgelegt, doch zum Milchproduzenten kommt sie nur, wenn die Zulage auch beantragt wird. «So wollen es die gesetzlichen Bestimmungen», war die Antwort auf die mehrfachen Rückfragen der SMP. An der Meldung bei dbmilch.ch führt somit kein Weg vorbei.

Es ist also entscheidend, dass ALLE Milchproduzenten ihr Gesuch pünktlich einreichen!

Wir versuchen mit einer Informationskampagne möglichst alle Produzenten zu erreichen. Schreiben Sie sich unbedingt ab dem 6. November 2018 auf www.dbmilch.ch ein und helfen Sie mit, dass keiner von Ihren Nachbarn, Kollegen, Freunden und Partnerbetrieben es vergisst. Damit der letzte Schritt nun auch noch funktioniert, braucht es den Effort von allen Milchproduzenten.

Vielen Dank!